

RS Vwgh 1992/5/6 92/01/0408

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/18 91/01/0038 1

Stammrechtssatz

Die "Flucht" des Asylwerbers vor einem ihm drohenden Militärdienst (zB auch aus religiösen Gründen) stellt keinen Grund für die Anerkennung als Flüchtling dar; ebensowenig die Furcht vor einer wegen Desertion oder Wehrdienstverweigerung drohenden (unter Umständen) auch strengen Bestrafung. Auch die Tatsache, daß im Heimatland des Asylwerbers ein Wehersatzdienst bzw Zivildienst nicht eingerichtet ist, rechtfertigt seine Anerkennung als Flüchtling nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010408.X01

Im RIS seit

06.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at